jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/4/30 1Ob57/02t, 6Ob227/05h, 3Ob133/08t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.2002

Norm

ABGB §1320 B1

Rechtssatz

Lassen Hundehalter ihre an sich gutmütigen Hunde im gegenseitigen Einverständnis frei laufen, um ihnen einerseits den Auslauf und andererseits das Umhertollen miteinander zu ermöglichen, so kann dem einen Halter keine Vernachlässigung seiner Verwahrungspflicht und Beaufsichtigungspflicht vorgeworfen werden, wenn sich der andere bei einem Zusammenstoß mit den spielenden Hunden verletzt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 57/02t
  Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 57/02t
- 6 Ob 227/05h
  Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 227/05h
  Auch; Beisatz: Bei Spaziergängen im freien Gelände (einem Stadtwäldchen) wurde eine Verkehrsübung anerkannt, dass die Hundehalter ihre nicht bösartigen, folgsamen Hunde frei umherlaufen lassen. Eine Haftung des Tierhalters kommt dann nur bei Erkennbarkeit einer Gefährdung von Personen in Frage. (T1); Beisatz: Hier: Das gegenseitige Einverständnis der Hundehalter wird aus einem schlüssigen Verhalten abgeleitet, was voraussetzt, dass der Hundehalter, dessen Einverständnis angenommen werden soll, zumindest Kenntnis von der Anwesenheit des anderen Hundehalters und des Freilaufs dessen Hundes hat; Tierhalterhaftung § 1330 ABGB. (T2)
- 3 Ob 133/08t
  Entscheidungstext OGH 11.07.2008 3 Ob 133/08t
  Vgl; Beisatz: Hier: Klägerin hatte eigenen Hund angeleint - kein schlüssiger Verzicht auf Schadenersatz. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116350

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at